



Aktenzeichen: BFE-443.111-2/2/1/1/1/28/8/2/1

Brancheninfo SNF-Vollzug 10/2024 Einführung CO₂-Emissionsvorschriften für schwere Nutzfahrzeuge ab 1. Januar 2025

Per 1. Januar 2025 tritt für Lastwagen und Sattelschlepper (schwere Nutzfahrzeuge, SNF) in der Schweiz eine CO₂-Zielwertregelung in Kraft. Dies in Anlehnung an die Ausweitung der CO₂-Emissionsvorschriften in der EU.

In der vorliegenden Brancheninformation finden Sie wichtige Informationen und Links zum Thema SNF-Vollzug sowie die Kontaktangaben bei allfälligen Fragen.

Zielvorgabe ab 2025: Senkung um 15 Prozent

Die Importeure von neuen SNF müssen ihre durchschnittlichen Emissionen gegenüber dem Ausgangswert der EU-Regelung um 15 Prozent senken. Jeder Importeur hat eine für seine Neuwagenflotte spezifische CO₂-Zielvorgabe einzuhalten. Bei einem Klein- oder Einzelimporteur ist es die fahrzeugspezifische Zielvorgabe. Wird diese Vorgabe überschritten, wird eine Sanktion fällig. Die Datengrundlage sind die Emissionswerte gemäss dem VECTO-Simulationsverfahren.

Welche Fahrzeuge fallen in den Geltungsbereich?

Schwere Nutzfahrzeuge (SNF), die zum ersten Mal in der Schweiz in Verkehr gesetzt werden, unterliegen gemäss CO₂-Gesetz den CO₂-Emissionsvorschriften. Die **Vorschriften gelten** für Lastwagen und Sattelschlepper

- mit einer Achskonfiguration von 4 x 2 und einem Gesamtgewicht von mehr als 16 Tonnen, oder
- mit einer Achskonfiguration von 6 x 2.

Die CO₂-Emissionsvorschriften **gelten nicht** für folgende Fahrzeuge:

- Arbeitsfahrzeuge
- Militärfahrzeuge, die zu militärischen Zwecken eingesetzt werden
- Occasionsfahrzeuge¹
- Fahrzeuge, die vor Juli 2019 produziert worden sind.

Bei Fahrzeugen mit Mehrstufen-Typengenehmigung nach Artikel 3 Ziffer 8 der Verordnung (EU) 2018/858 ist für die CO₂-Emissionsvorschriften der Zustand als Basisfahrzeug massgebend.

Registrierung auf dem eGovernment Portal UVEK ab Ende November 2024

Alle Importeure müssen sich vorgängig auf dem [eGovernment Portal UVEK](#) als provisorischer Grossimporteur registrieren. Der entsprechende Service wird ab Ende November 2024 verfügbar sein. Eine detaillierte Kommunikation inkl. Anleitung folgt Anfang November 2024.

Zulassung von Fahrzeugen

Wird für die Zulassung von SNF eine Typengenehmigung (TG) oder künftig ein eCoC verwendet, kann das Fahrzeug direkt auf dem Strassenverkehrsamt zugelassen werden. Falls keine TG und auch kein eCoC vorhanden ist, muss die VIN dem Bundesamt für Energie (BFE) via [eGovernment Portal UVEK](#) gemeldet werden. Anschliessend stellt das BFE eine Bescheinigung aus. Mit diesem Dokument kann das Fahrzeug beim Strassenverkehrsamt zum Verkehr zugelassen werden. Die Zieleinhaltung wird bei

¹ Fahrzeuge gelten im Rahmen der CO₂-Emissionsvorschriften als Occasionen, wenn sie zwischen sechs und zwölf Monaten nach ihrer Erstverkehrsetzung im Ausland in der Schweiz verzollt werden und ihre Fahrleistung zum Zeitpunkt der Verzollung bei mehr als 5'000 km liegt oder wenn mehr als zwölf Monate zwischen der Erstverkehrsetzung im Ausland und der Verzollung in der Schweiz liegen.





Aktenzeichen: BFE-443.111-2/2/1/1/1/28/8/2/1

den SNF in jedem Fall erst nach Ablauf des Kalenderjahres berechnet und eine allfällige CO₂-Sanktion dann fakturiert.

Abtretungen an Grossimporteure sind möglich

Jeder Importeur kann mit einem Grossimporteur vereinbaren, dass dieser Fahrzeuge von ihm übernimmt. Die Abtretung muss vor der Erstinverkehrssetzung in der Schweiz dem BFE via [eGovernment Portal UVEK](#) gemeldet werden. Ein Fahrzeug kann maximal einmal abgetreten werden, ein Widerruf ist nicht möglich.

Sämtliche Informationen zu den CO₂-Emissionsvorschriften für schwere Nutzfahrzeuge sind auf der BFE-Webseite verfügbar: www.bfe.admin.ch/auto-co2

Für allfällige Rückfragen wenden Sie sich bitte an folgende E-Mailadresse: co2-auto@bfe.admin.ch
Zudem sind die zuständigen Fachspezialisten unter folgender **zentralen Telefonnummer** erreichbar: **+41 58 464 54 40**.